

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 19/4950, 19/5420, 19/5647 Nr. 18 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts**

#### **A. Problem**

Das Tierzuchtrecht der Europäischen Union (EU) wurde in Deutschland durch das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (TierZG 2006) in nationales Recht umgesetzt. Am 19. Juli 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht (EU-Tierzuchtverordnung) in Kraft getreten. Die EU-Tierzuchtverordnung ist seit dem 1. November 2018 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwenden.

Das deutsche Tierzuchtrecht muss an diese geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen die im Hinblick auf die geänderte EU-Tierzuchtverordnung erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht vorgenommen werden.

#### **B. Lösung**

Aufhebung des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006,

Erlass eines neuen Tierzuchtgesetzes,

Änderung des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger besteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Erstellung und Programmierung der neuen Formulare für Eintragungsbestätigungen für Vorbuchtiere in Höhe von etwa 38 000 Euro.

Als wiederholter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen jährliche Kosten von ca. 120 000 Euro vorwiegend durch Personalaufwand bei der Unterstützung der Durchführung amtlicher Kontrollen.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Der Gesetzentwurf begründet keine neuen Informationspflichten der Wirtschaft.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Behörden der Länder ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 22 000 Euro für die Erstellung von neuen Arbeitsgrundlagen zur Erfüllung der EU-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle der tierzuchtrechtlichen Akteure und ein wiederholter Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 245 000 Euro im Jahr vorwiegend durch die Durchführung tierzuchtrechtlicher Kontrollen.

**F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten in Höhe von ca. 40 000 Euro entstehen durch Gebühren, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei den Akteuren erhoben werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4950, 19/5420 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht folgender Tiere, den Handel mit ihnen und ihre Verbringung in die Union:

1. reinrassige Zuchttiere und Vorbuchtiere

- a) Rind und Büffel (*Bos taurus*, *Bos indicus* und *Bubalus bubalis*),
- b) Schwein (*Sus scrofa*),
- c) Schaf (*Ovis aries*),
- d) Ziege (*Capra hircus*) sowie
- e) Hauspferd und Hausesel (Equiden – *Equus caballus* und *Equus asinus*) und

2. Hybridzuchtschweine.

Es gilt auch für das Anbieten, die Abgabe und Verwendung von Zuchtmaterial von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen und dessen Verbringung in die Union.“

b) In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „umfasst die Leistungsprüfung auch die Bewertung der zur Mast verwendeten Tiere“ durch die Wörter „kann die Leistungsprüfung auch die Bewertung der zur Mast verwendeten Tiere umfassen“ ersetzt.

c) In der Überschrift des Abschnitts 2 werden vor dem Wort „Leistungsprüfungen“ die Wörter „Datenweitergabe für“ eingefügt.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Satzung des Zuchtverbandes muss

1. die grundlegenden Entscheidungen zur Zucht darstellen und
2. sicherstellen, dass nur die Züchter über die züchterischen Belange des Zuchtverbandes entscheiden können, sofern die Satzung eine Mitgliedschaft vorsieht.“

bb) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Angaben nach Absatz 2 Nummer 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „Verordnung (EU) 2016/1012“ die Wörter „oder auf die in der Satzung festgelegten grundlegenden Bestimmungen zur Zucht“ eingefügt.

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird aufgehoben.

- bb) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Änderungen hinsichtlich der Sachverhalte nach Absatz 3 Nummer 1“ gestrichen.
- f) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit und begründen diese im Fall einer Verweigerung“ durch die Wörter „und die Gründe für eine Verweigerung mit“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Wird der Durchführung eines Zuchtprogramms für Equiden nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht widersprochen, so gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde oder deren beauftragte Stelle dem Zuchtverband auf dessen Antrag spätestens zum Beginn der Durchführung Zugangsdaten zum Zwecke der Eintragung der im Rahmen dieses Zuchtprogramms registrierten Equiden in die Datenbank, in die der Zuchtverband aufgrund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden die Daten einzutragen hat. Der Antrag kann ab dem Zeitpunkt der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden.“
- g) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Samen, der abgegeben wird, darf nur durch Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen und Besamungsbeauftragte oder sachkundiges Personal unter deren Aufsicht und nur im Auftrag einer Besamungsstation gewonnen werden.“
- h) § 18 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Erfüllt eine Besamungsstation oder Embryo-Entnahmeeinheit die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr oder verstößt sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, kann das Ruhen der Erlaubnis vorübergehend angeordnet werden. Die Voraussetzungen über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.“
- bb) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Abgabe“ durch ein Komma und die Wörter „Abgabe und Vernichtung“ ersetzt.
- i) § 20 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Anzeigen, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten oder Genehmigungen vorschreiben und das Verfahren regeln.“
2. Artikel 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 7. November 2018

**Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Alois Gerig**  
Vorsitzender

**Dieter Stier**  
Berichtersteller

**Susanne Mittag**  
Berichterstellerin

**Wilhelm von Gottberg**  
Berichtersteller

**Carina Konrad**  
Berichterstellerin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstellerin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichtersteller

## **Bericht der Abgeordneten Dieter Stier, Susanne Mittag, Wilhelm von Gottberg, Carina Konrad, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/4950** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Das Tierzuchtrecht der Europäischen Union (EU) wurde in Deutschland durch das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (TierZG 2006) in nationales Recht umgesetzt. Am 19. Juli 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht (EU-Tierzuchtverordnung) in Kraft getreten. Die EU-Tierzuchtverordnung ist seit dem 1. November 2018 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwenden.

Die EU-Tierzuchtverordnung regelt u. a.

- die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen in den Mitgliedstaaten der EU und die Genehmigung von Zuchtprogrammen,
- die Rechte und Pflichten von Züchtern, Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, die Eintragung von Zuchttieren in Zuchtbücher und Zuchregister und die Zulassung zur Zucht,
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen,
- Referenzzentren der EU im Bereich Tierzucht,
- die Ausgabe von Tierzuchtbescheinigungen,
- die Einfuhr von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in die EU sowie
- amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten.

Das deutsche Tierzuchtrecht muss an diese geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen die im Hinblick auf die geänderte EU-Tierzuchtverordnung erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht vorgenommen werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll das TierZG 2006 durch ein neues Tierzuchtgesetz (TierZG) abgelöst werden. Dabei sollen die Vorgaben der EU-Tierzuchtverordnung im neuen TierZG konkretisiert und bewehrt werden. So soll insbesondere die bisherige Anerkennung von Zuchtorganisationen an die in der EU-Tierzuchtverordnung vorgegebenen Verfahren angepasst werden. Diese trennt die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen und die Genehmigung von Zuchtprogrammen in separate Vorgänge, um insbesondere ein Verfahren für die Genehmigung von Zuchtprogrammen zu regeln, die in mehreren Mitgliedstaaten der EU durchgeführt werden sollen. Weitere Anpassungen betreffen insbesondere die Zweckbestimmung des Gesetzes, die Aufnahme neuer Verordnungsermächtigungen, z. B. zu Anforderungen an die nach EU-Tierzuchtverordnung durchzuführenden amtlichen Kontrollen, sowie die Höhe der Bußgelder bei Rechtsverstößen. Die Regelungen zur Zulassung von

Besamungsstationen und Embryoentnahmeeinheiten für den ausschließlich nationalen Handel von Samen, Eizellen und Embryonen sollen laut Bundesregierung beibehalten werden.

Für die Bundesregierung wird mit dem neuen TierZG das Ziel verfolgt, u. a. eine nachhaltige Tierzucht in Deutschland zu etablieren, die zu einer verbesserten Ressourceneffizienz und einer besseren Widerstandsfähigkeit der Tiere führt. Gesundheit und Robustheit der Tiere werden als gleichberechtigte Ziele von der Bundesregierung genannt, damit ihr zufolge durch die züchterische Verbesserung der Leistung keine Verschlechterung der Tiergesundheit infolge genetisch korrelierter Eigenschaften eintritt. Als ein weiteres Ziel wird von der Bundesregierung – wie beim TierZG 2006 – die Erhaltung der genetischen Vielfalt bei der Züchtung landwirtschaftlicher Nutztiere und des mit ihr verbundenen Kulturerbes genannt.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs sollen Änderungen im Gesetz über die Verwendung der zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern erhobenen Daten (Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz – RiRegDG), die zur Durchführung der in Artikel 1 enthaltenen Regelungen erforderlich sind, vorgenommen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/5420 zu entnehmen.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 8. Sitzung am 17. Oktober 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)10-3 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 5 – Regel zu Gefahren und Risiken für die Gesundheit“ und dem „Sustainable Development Goal (SDG) 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 9 – Landwirtschaftsregel“, dem „Sustainable Development Goal (SDG) 2 – kein Hunger“ und dem „Indikator 15.1 – Artenvielfalt – Artenvielfalt und Landschaftsqualität“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Entwicklung einer nachhaltigen Tierzucht. Die Regelungen des Gesetzes sind dauerhaft tragfähig im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie tragen dazu bei, eine nachhaltige Tierzucht in Richtung einer verbesserten Ressourceneffizienz und einer besseren Widerstandsfähigkeit der Tiere zu etablieren. Dadurch wird dem Ziel einer produktiven und den Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung Rechnung tragende, nachhaltige Landwirtschaft Rechnung getragen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. In seiner gutachterlichen Stellungnahme wird es begrüßt, dass der Gesetzgeber auf die Nachhaltigkeitsaspekte des Gesetzesentwurfs eingeht. Für die Zukunft wird vom Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung darum gebeten, auf die konkreten Ziele und Indikatoren aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) einzugehen. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/4950, 19/5420 in seiner 14. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)105 ein.

##### 2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)105 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4950, 19/5420 in geänderter Fassung anzunehmen.

### B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

Dies ist eine redaktionelle Klarstellung.

##### Zu Buchstabe b

Eine Muss-Bestimmung widerspricht Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit Anhang 3 Teil 2 der Verordnung (EU) 2016/1012. Die Änderung passt den Gesetzentwurf dem geltenden EU-Recht an.

##### Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung gibt die Überschrift den Inhalt des Abschnitts korrekt wieder.

##### Zu Buchstabe d

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Angaben „nach Anhang I Teil 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2016/1012 zu dem durchgeführten Zuchtprogramm“ müssen nach Anhang 1 Teil 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 bereits Bestandteil der jeweiligen Zuchtprogramme sein. Diese zusätzlich in die Satzung aufzunehmen, ist daher nicht notwendig. Allerdings müssen entsprechend dem BGH-Urteil vom 11.07.1983 – II ZR 92/82 – lt. §§ 25, 59 BGB jedoch die das Vereinsleben „bestimmenden Grundentscheidungen“ als „Verfassung“ des Vereins in die Satzung aufgenommen werden. Die Änderung trägt dieser Vorgabe Rechnung.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend dem BGH-Urteil vom 11.07.1983 – II ZR 92/82 müssen lt. §§ 25, 59 BGB die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als „Verfassung“ des Vereins in die Satzung aufgenommen werden. Daher ist es notwendig, eine Regelung zur Genehmigung von Änderungen der Satzung, die sich auf die grundlegenden Bestimmungen zur Zucht beziehen, aufzunehmen. Dies ist eine Folgeänderung zu aa.

**Zu Buchstabe e****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung gehört zur Anerkennung des Zuchtverbandes und nicht zur Genehmigung einzelner Zuchtprogramme und gehört folgerichtig in den § 4. Dies ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Sachverhalte nach Absatz 3 Nummer 1 ist in der Verordnung (EU) 2016/1012 bereits geregelt. Dies ist eine Folgeänderung zu Nummer 4.

**Zu Buchstabe f****Zu Doppelbuchstabe aa**

Dies ist eine redaktionelle Änderung auf Wunsch des Bundesrates.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Erteilung der Zugangsdaten sollte nicht erst nach 90 Tagen, sondern im Sinn eines zügigen Verfahrens bereits früher möglich sein. Im Fall der ausdrücklichen Zustimmung zur Ausdehnung eines Zuchtprogramms von Equiden auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland findet vor Ablauf der 90-Tage-Genehmigungsfiktion eine Legalisierung statt. Schon ab diesem Zeitpunkt muss ein Zugang zur Datenbank erteilt werden können.

**Zu Buchstabe g****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es kann ein Zuchtwert ermittelt werden, ohne dass vorher eine Leistungsprüfung durchgeführt wurde. Die Ergänzung ist notwendig, um die Anforderungen des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2012 zu erfüllen.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Hier wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es gibt Betriebe, die Samen für den innerbetrieblichen Einsatz gewinnen und nicht im Auftrag einer Besamungsstation handeln. Dieses Verfahren soll auch künftig beibehalten werden können.

Darüber hinaus erfolgt die Samengewinnung oftmals durch qualifiziertes Personal, das jedoch nicht die in § 14 Absatz 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen vorweist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung ist eine höhere Flexibilität gegeben.

**Zu Buchstabe h****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Möglichkeit einer Ruhendstellung einer Zulassung wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die zusätzliche Dokumentation der Vernichtung ist erforderlich für die amtliche Kontrolle (Rückverfolgbarkeit) und Voraussetzung für konkretere Vorschriften in der Verordnung über Tierzucht.

**Zu Buchstabe i**

Die Ergänzung führt zur Klarstellung ein weiteres Regelbeispiel auf.

Mit Artikel 67 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird der Geltungsbereich der Richtlinie 90/425/EWG auf die veterinärrechtlichen Kontrollen beschränkt. Um die erforderlichen tierzuchtrechtlichen Kontrollen weiterhin

durchführen zu können, bedarf es einer Ermächtigung im Tierzuchtgesetz, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorschreiben zu können. Durch die Kontrollen soll sichergestellt werden, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr die Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist und die ausgestellten Dokumente dem Status der Tiere oder Herkunftsbetriebe sowie den tatsächlichen Eigenschaften der Tiere entsprechen. Aufzeichnungen über die Herkunft, den Empfänger, den Status und die weiteren Bestimmungen der gehandelten Tiere oder des gehandelten Zuchtmaterials erleichtern diese Kontrollen.

**Zu Nummer 2**

Das Gesetz kann nicht am 1. November 2018 in Kraft treten. Daher wird der nächstmögliche Termin für ein Inkrafttreten – am Tag nach der Verkündung – gewählt.

Berlin, den 7. November 2018

**Dieter Stier**  
Berichterstatte

**Susanne Mittag**  
Berichterstatte

**Wilhelm von Gottberg**  
Berichterstatte

**Carina Konrad**  
Berichterstatte

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatte

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatte



